

Wie ist es um den Persönlichkeitsschutz im Internet bestellt? – Zu den kreativen Lösungsansätzen in der Rechtsprechung in Richtung eines effektiveren Persönlichkeitsschutzes auch im Netz

Gernot Lehr, Bonn*

I. Einleitung

1. Zur internetspezifischen Gefährdungslage

Kein anderes ‚Medium‘ vereint „Nutzen und Risiko, Gebrauch und Missbrauch“ so sehr wie das Internet.¹ Das medienrechtliche Spannungsverhältnis² *par excellence* zwischen den medialen Freiheiten des Art. 5 GG und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG findet sich ebenso im Internet wieder – verschärft durch internetspezifische Besonderheiten wie der Möglichkeit zur anonymen Meinungsäußerung³ und den Multiplikationseffekten von persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten durch die sehr schnelle und unkomplizierte Weiterverbreitung durch jedermann.⁴

Zudem stellt das Internet den Betroffenen vor zahlreiche faktische sowie Rechtsdurchsetzungs-Probleme, wenn er sich gegen den unmittelbaren Verletzten wehren will. Die Durchsetzung der klassischen zivilrechtlichen Ansprüche des Medienrechts wie Unterlassung, Widerruf oder Entschädigung gegenüber dem sich Äußernden wird durch „technische Verschleierungen“ entweder erheblich erschwert oder unmöglich.⁵ Hat der Autor eines persönlichkeitsrechtsverletzenden Blog-Eintrags kein Impressum angegeben, können Aufforderungen zur Unterlassung

schlicht nicht zugestellt werden. Andere Maßnahmen können für den Betroffenen auch nicht zumutbar sein. Möchte er gegen sämtliche Verbreiter etwa eines inkriminierenden Bildes vorgehen, die möglicherweise noch verschiedenen Rechtsordnungen unterworfen sind, sieht er sich nicht nur vor einem unverhältnismäßig hohem Arbeits- und Zeitaufwand, sondern auch vor erschreckend hohen Kosten stehend. Eine zeitnahe Abhilfe ist ebenfalls nicht zu erwarten. Hinzu treten verschiedene *big player* des Internets, wie etwa große Suchmaschinenbetreiber, die dazu beitragen, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch nach erfolgreichem Vorgehen gegen den Täter selbst nicht aus dem Netz verschwinden, sondern noch auffindbar bleiben oder sogar durch deren Mechanismen stets wieder in Erinnerung gerufen werden, wie durch die sog. *Autocomplete*-Funktion von *google*.

2. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – ein entwicklungsoffenes Kombinationsgrundrecht

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als „Kombinationsgrundrecht“⁶ hat sich insbesondere durch die Rechtsprechung der höchsten Gerichte als eigenständiges Grundrecht durchgesetzt.⁷ Es gewährleistet die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Schutzzweck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ist es, den Einzelnen in seiner immateriellen Integrität und seiner Selbstbestimmung zu schützen.⁸ Aufgrund der Interpendenz von Öffentlichkeit und Privatheit kommt im medialen Bereich insbesondere der Frage der Darstellung der eigenen Person, ob in Schrift, Ton oder Bild, eine besondere Bedeutung zu. Jeder soll grundsätzlich „selbst darüber entscheiden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will“.⁹

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Redeker Sellner Dahs in Bonn. Für die tatkräftige Unterstützung und anregenden Diskussionen bedanke ich mich sehr bei meinen beiden Wissenschaftlichen Mitarbeitern Frau Laura Schierbaum und Herrn Christian Hirzebruch.

¹ Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet 2002, Rn. 1.

² Siehe hierzu aktuell von Pentz, Neueste Rechtsprechung des VI. Zivilsenats zum Medien- und Persönlichkeitsrecht, AfP 2013, 20 ff.

³ Instruktiv hierzu Braam, Die anonyme Meinungsäußerung – rechtliche Bewertung einer internettypischen Kommunikationsform, Dissertation Bonn 2014, dem Verfasser vorliegend.

⁴ Auch Peifer, JZ 2012, 851 f. listet die hohen Gefährdungspotentiale von Internetsachverhalten zutreffend und knapp auf: Die Kommunikation im Internet ist „schneller“, „strebbarer“, „weniger ausgewogen“, „anonymer“, „besser verknüpfbar“, „einfacher zugänglich“, „dauerhafter“.

⁵ Ladeur, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 9 Rn. 4.

⁶ Vesting, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 3 Rn. 1, Art. 1 I GG dient als objektive Leit- und Auslegungsrichtlinie.

⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2012, Art. 2 Rn. 36.

⁸ Götting, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 1 Rn. 3.

⁹ BVerfGE 63, 131 (142); 35, 202 (220); 54, 148 (155); 114, 339 (346).

Dieser soziale Geltungsanspruch und der Schutzanspruch der persönlichen Ehre gelten auch im Internet. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird genauso gegenüber „neue[n] Gefährdungen der Persönlichkeitsentfaltung“ gewährleistet und ist ein entwicklungs-offenes Grundrecht.¹⁰ Den Staat und damit die Rechtsordnung trifft ebenfalls eine Schutz Aufgabe in neuartigen und *Web 2.0*-spezifischen Gefährdungsbereichen.¹¹

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner zivilrechtlichen Ausprägung ist ein sogenanntes Rahmenrecht, dessen offener Tatbestand nur nach einer „umfassenden Güter- und Pflichtenabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der betroffenen Persönlichkeit einerseits und den Belangen der in Art. 5 GG gewährleisteten Freiheiten andererseits vorzunehmen ist“.¹² Diese „Abwägungsaffinität“ wird in den digitalen Zeiten des Internets zum Teil als Hürde und Erschwernis des Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts empfunden.¹³ Suchmaschinen zum Beispiel können nicht den schmähenden Charakter einer Meinungsäußerung erkennen.¹⁴

Grund für eine Aufgabe des flexiblen Systems der Sphärenskala und Abwägungsmethodik des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht trotzdem nicht. Die internetspezifischen Problemlagen erfordern vielmehr einen kreativen Umgang mittels des juristischen Handwerkszeugs im Rahmen der grundrechtlichen Werteordnung und dürfen nicht zu einer Kapitulation des Äußerungs- und Medienrechts vor dem Internet führen.¹⁵ Der vorliegende Beitrag soll aufzeigen, wie die Gerichte den spezifischen Gefährdungslagen im Internet begegnen, indem versucht wird, aus aktuellen Entscheidungen eine einheitliche Linie und einen groben Prüfungsrahmen darzustellen. Im Focus liegt hier die Inanspruchnahme von Intermediären ohne vertiefte Berücksichtigung der §§ 7 ff. TMG.¹⁶

II. Die Rolle der Intermediäre im Kommunikationsprozess und im Spiegel der Rechtsprechung

Host-Providern von *Weblogs*, Meinungsforen und Personenbewertungsportalen ist vor allem eines gemeinsam: sie stellen eine technische Infrastruktur zur Verfügung, mittels derer sich Dritte publizistisch austoben können. Insoweit lässt sich auch eine Parallele zu Suchmaschinenbetreibern ziehen, auch sie bieten technische Dienste an, die den Suchenden zwar das Leben erleichtern sollen, Betroffenen aber ihr Leben erheblich erschweren können.

¹⁰ BVerfGE 101, 361 (380); 79, 256 (268); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 2012, Art. 2 Rn. 36; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Loseblattsammlung (Stand 2012), zu Art. 2 Rn. 147.

¹¹ *Ladeur*, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 9 Rn. 6.

¹² *Kröner*, Paschke/Berlit/Meyer (Hrsg.), Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 2011, 33. Abschnitt 1. Kap. Rn. 10.

¹³ So etwa *Peifer*, JZ 2013, 853 (854); *ders.*, JZ 2012, 851 (854).

¹⁴ *Peifer*, JZ 2012, 851 (854).

¹⁵ *Lehr*, GRUR 2014, im Erscheinen.

¹⁶ Zu den Verantwortlichkeitsregeln siehe aktuell etwa *Lauber-Rönsberger*, MMR 2014, 10 (11).

Diesen Vermittlern im Internet kommt im Kommunikationsprozess eine entscheidende Rolle zu. Vielen Nutzern wäre die leichte Nutzung des Internets ohne derartige Hilfestellungen gar nicht möglich. Darüber hinaus fördern sie die Meinungsvielfalt und werden demnach vom *Telos* des Art. 5 GG erfasst. Gleichzeitig sind es aber auch diese Intermediäre, die besondere Gefahrensituationen befördern und als Betreiber der Gefahrenquelle die Einzigen sind, die diese beherrschen und tatsächlichen Einfluss nehmen können. Deshalb kann dem/der Betroffenen auch ein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung aus §§ 823 I, 1004 I analog BGB i.V.m. dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zustehen, der nach deutschem Recht nicht subsidiär ist und selbst dann in Betracht kommt, wenn dem oder der Anspruchssteller/in die Identität des Täters bekannt ist.¹⁷ „Ebenso wie der Verleger die Quelle einer von einem Presseerzeugnis ausgehenden Störung beherrscht und deshalb grundsätzlich neben dem Autor eines beanstandeten Artikels verantwortlich ist, kann beim Fernsehen das Sendeunternehmen als ‚Herr der Sendung‘ zur Unterlassung verpflichtet sein. Diese Grundsätze gelten auch für den Betreiber eines Internetforums, der insoweit ‚Herr des Angebots‘ ist“.¹⁸ Herr des Angebots ist ebenso der *Host-Provider* eines *Weblogs*, Herr der Suchmaschine und ihrer spezifischen Angebote ist erst recht der Betreiber der Suchmaschine. Um genau diese Verantwortlichen und entsprechende Rechtsansprüche ging es in den im Folgenden kurz erläuterten Entscheidungen. Auf jeweilige Besonderheiten wird im Einzelnen hingewiesen.

1. Ausgewählte Entscheidungen zur Haftung von Intermediären

a) Blog-Eintrag

Der *Host-Provider* einer Webseite zur Veröffentlichung von *Weblogs* stellt die technische Infrastruktur und den Speicherplatz für seine Nutzer zur Verfügung. Die Generierung der Inhalte erfolgt durch die Nutzer.

Im Jahr 2011 äußerte sich der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung¹⁹ zu den Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruches gegen einen *Host-Provider*: ein Nutzer hatte in seinem *Webblog* über den Geschäftsführer einer Immobilien-gesellschaft behauptet, dieser würde seine Firmen-Kreditkarte im Wesentlichen zur Begleichung von Sex-Club-Rechnungen verwenden. Der Kläger verlangte von dem *Host-Provider* die Unterlassung der Verbreitung dieser Behauptung.

b) Autocomplete-Funktion

Die *Autocomplete*-Funktion einer Suchmaschine ergänzt die eingegebenen Suchbegriffe um weitere Suchvorschläge auf Basis eines Algorithmus, der unter anderem auch die Suchanfragen anderer Nutzer mit einbezieht. Durch die

¹⁷ *Lauber-Rönsberger*, MMR 2014, 10 (11).

¹⁸ *BGH*, Urt. v. 27.03.2007, VI ZR 101/06, Rn. 13 – zitiert nach *juris* und mit Verweis auf BGHZ 3, 270 (275 ff.); 14, 163, (174); 66, 182, (188).

¹⁹ *BGH*, Urt. v. 25.10.2011, VI ZR 93/10 – *Blog-Eintrag*.

Autocomplete-Funktion bezwecken die Suchmaschinenbetreiber unter anderem eine Erleichterung der Recherche im Internet. Andererseits entstand hierdurch auch eine neue Form von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet: So hatte der BGH einen Fall zu entscheiden²⁰, in dem der Gründer und Vorstandsvorsitzende eines Immobilienunternehmens dagegen vorging, dass in Kombination mit seinem Namen die Begriffe „Scientology“ und „Betrug“ angezeigt wurden.

c) Bildersuchfunktion

Das Verfahren der Bildersuchfunktion einer Suchmaschine erfolgt in verschiedenen Stufen. Zunächst werden unzählige Internetseiten nach auffindbaren Informationen durchsucht, dies ist das sog. „Crawling“. Ein Computerprogramm, der sog. „Robot“, folgt automatisch den aufgefundenen Links und erhält auf Anfrage von den betroffenen Webservern Inhalte übermittelt. Die übermittelten Inhalte werden durch den sog. „Indexer“ technisch konvertiert und dabei insbesondere in ihrem Datenvolumen reduziert und schließlich als Vorschaubilder im sog. „Thumbnail-Cache“ abgespeichert. Mit einer die Bildersuchfunktion einer großen Suchmaschine betreffenden Frage hat sich das *Landgericht Hamburg* in seinem Urteil vom 24.01.2014²¹ beschäftigt. Der Kläger, der im Jahr 2008 bei sexuellen Handlungen mit fünf Frauen heimlich gefilmt wurde, wandte sich an die Betreiberin einer Suchmaschine und verlangte die Löschung von Vorschaubildern, die in der Bildersuchfunktion der Suchmaschine angezeigt wurden. Standbilder der Filmaufnahmen wurden primär von einer britischen Boulevard-Zeitung veröffentlicht. Die Berichterstattung fand große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit, was zu einer weltweiten Verbreitung der Bilder auch im Internet führte.

2. Grundsätzliche Voraussetzungen der Haftung von Intermediären

Diesen drei Entscheidungen ist gemein, dass der Weg in die erforderliche Güterabwägung über eine Unterlassungspflicht gefunden wird.²² Den Intermediären wurde vorgeworfen, es unterlassen zu haben, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung der Rechtsverletzungen zu treffen und sind damit als Störer i.S.d. §§ 823 I, 1004 I analog BGB i.V.m. dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zu qualifizieren.

Der Störerbegriff ist nach diversen urheberrechtlichen und medienrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Teil als uneinheitlich definiert und verwendet kritisiert worden.²³ Dennoch lässt sich den aufgezeigten

Entscheidungen in jedem Fall entnehmen: Störer ist, wer in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt.²⁴ Der Störerbegriff ist damit denkbar weit formuliert. Der Betreiber einer Webseite, der Dritten Speicherplatz zur Generierung eigener Inhalte zur Verfügung stellt,²⁵ kann demnach ebenso als Störer zu qualifizieren sein wie der Betreiber einer Suchmaschine, der Inhalte Dritter durch Indexierung und Anzeige von Bildern in Suchergebnissen wiedergibt oder Suchergänzungsvorschläge anzeigt.²⁶

Der Störerbegriff ist aber auch nicht übergebühlich auf die Intermediäre zu erstrecken. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist demnach, dass diese ihre Verhaltenspflichten verletzt haben. Zu diesen Verhaltenspflichten zählt insbesondere die Pflicht zur Prüfung der verbreiteten Inhalte.²⁷ Diese resultiert daraus, dass die Intermediäre Gefahrenquellen schaffen, die von ihnen beherrscht werden oder dass diese auf Dritte Einfluss nehmen können, die zur wirksamen Beendigung der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung in der Lage sind.²⁸

Diese Pflichten werden allerdings wiederum durch die Kriterien der *Möglichkeit* und *Zumutbarkeit* begrenzt.²⁹ Der Umfang der Prüfpflichten beurteilt sich nach den im Einzelfall betroffenen Interessen. Prüfpflichten präventiver Art bestehen nicht. Der Betreiber einer Suchmaschine ist nicht dazu angehalten, die von seiner Software generierten Suchergänzungsvorschläge vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen.³⁰ Genauso wenig unterliegt der *Host-Provider* einer präventiven Prüfpflicht in Bezug auf die von seinen Nutzern generierten Beiträge.³¹ Die Intermediäre trifft vielmehr eine *reaktive* Prüfpflicht, die darin besteht, anlassbezogen auf Hinweise von durch Rechtsverletzungen Betroffenen zu reagieren. Damit wird eine konkrete Prüfpflicht der Intermediäre erst ab Kenntnis der Rechtsverletzung ausgelöst.

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit *Host-Providern* ist das in der *Blog-Eintrag*-Entscheidung betonte abgestufte Moderationsverfahren, dass zum Teil auch mit dem amerikanischen Modell des „notice and take down“ verglichen

²⁰ BGH, Ur. v. 14.05.2013, VI ZR 269/12 – *Autocomplete*-Funktion.

²¹ LG Hamburg, Ur. v. 24.01.2014, 324 O 264/11.

²² Siehe auch Lehr, GRUR 2014, im Erscheinen.

²³ So etwa Härting, CR 2013, 443 ff. Zum Teil wird unter Rückgriff auf den I. Zivilsenat des BGH der folgenden Definition noch die Abgrenzung „ohne Täter und Teilnehmer zu sein“ hinzugefügt, so etwa; LG Hamburg, Ur. v. 24.01.2014, 324 O 264/11, zitiert nach juris, Rn. 145. Die Diskussion, ob ein Störer zugleich auch Täter sein kann, wie etwa im Fall der *Autocomplete*-Funktion, soll hier aber nicht abschließend erörtert werden.

²⁴ BGH, Ur. v. 25.10.2011, VI ZR 93/10, zitiert nach juris, Rn. 21 – *Blog-Eintrag*; BGH, Ur. v. 14.05.2013, VI ZR 269/12, zitiert nach juris, Rn. 24 – *Autocomplete*-Funktion; LG Hamburg, Ur. v. 24.01.2014, 324 O 264/11, zitiert nach juris, Rn. 145; jeweils m.w.N.

²⁵ BGH, Ur. v. 25.10.2011, VI ZR 93/10, zitiert nach juris, Rn. 21 – *Blog-Eintrag*.

²⁶ LG Hamburg, Ur. v. 24.01.2014, 324 O 264/11, zitiert nach juris, Rn. 145; BGH, Ur. v. 14.05.2013, VI ZR 269/12, zitiert nach juris, Rn. 26 – *Autocomplete*-Funktion.

²⁷ BGH, Ur. v. 25.10.2011, VI ZR 93/10, zitiert nach juris, Rn. 22 – *Blog-Eintrag*; LG Hamburg, Ur. v. 24.01.2014, 324 O 264/11, zitiert nach juris, Rn. 146.

²⁸ BGH, Ur. v. 14.05.2013, VI ZR 269/12, zitiert nach juris, Rn. 27 ff. – *Autocomplete*-Funktion.

²⁹ Lehr, GRUR 2014, im Erscheinen; BGH, Ur. v. 14.05.2013, VI ZR 269/12, zitiert nach juris, Rn. 29 – *Autocomplete*-Funktion.

³⁰ BGH, Ur. v. 14.05.2013, VI ZR 269/12, zitiert nach juris, Rn. 30 – *Autocomplete*-Funktion.

³¹ BGH, Ur. v. 25.10.2011, VI ZR 93/10, zitiert nach juris, Rn. 24 – *Blog-Eintrag*.

wird.³² Nach dem qualifizierten Hinweis des Betroffenen muss der *Host-Provider* die Stellungnahme des jeweiligen Autors einholen und dessen Replik abwarten. Dieses Hin und Her kann zu dem Ergebnis führen, dass konkrete Nachweise für die Persönlichkeitsrechtsverletzung zu verlangen sind.³³

3. Zu fordernde Konkretisierung der Voraussetzungen der Haftung von Intermediären

Die Haftung von Intermediären im Internet bedarf aber noch der Konkretisierung.³⁴ In Ausnahmefällen kann es doch zu einer partiellen Prüfpflicht kommen, etwa dann, wenn der Intermediär nach bereits abgemahnten Rechtsverletzungen aufgrund von speziellen Hinweisen mit weiteren rechtswidrigen Inhalten rechnen muss.³⁵

Weiterhin dürfen die Anforderungen an den qualifizierten Hinweis des Betroffenen über die Rechtsverletzung an den Intermediär nicht überspannt werden. Wie zum Beispiel auch aus dem Bereich der Verdachtsberichterstattung bekannt, sollte der Maßstab der jeweiligen Intensität der drohenden Rechtsverletzung auch hier angewendet werden. Mit anderen Worten: je schwerwiegender der Vorwurf ist, je intensiver die Rechtsverletzung, desto geringere Anforderungen müssen an die Darlegung der Rechtsverletzung ausreichen. Im Fall von anonymen Meinungsäußerungen

sollte ein schlüssiger Hinweis in jedem Fall ausreichen.

Zu beachten ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Güterabwägung aber auch, dass durch die Prüfpflichten kleinere *Provider* nicht übermäßig in ihren Rechten beschnitten werden dürfen. Zu diesen Rechten zählt nicht nur Art. 5 I GG, sondern auch Art. 14 I GG. Durch zu umfangreiche Prüfpflichten dürfen die Intermediäre nicht wirtschaftlich überfordert werden.

III. Fazit

Durch die durch den *Bundesgerichtshof* vorgenommene, angemessene Ausdehnung des Verantwortlichkeitsbereichs vom *Content-* auch auf den *Host-Provider* und andere Inhaber von Gefahrenquellen im Internet ist es gelungen, den Persönlichkeitsschutz unter gleichzeitiger Sicherung des offenen Meinungs- und Wertbildungsprozess in der Gesellschaft zu effektivieren.³⁶ Die genannten Entscheidungen werden dem medienrechtlichen Spannungsverhältnis gerecht, kapitulieren gerade nicht den internetspezifischen Herausforderungen gegenüber und haben einen Beitrag in Richtung eines effektiveren Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet geleistet. Der Gesetzgeber darf sich ein Vorbild an diesen Entscheidungen nehmen und zur Sicherung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und aufgrund seiner diesbezüglich bestehenden Schutzpflicht die Rechtspositionen der Betroffenen, etwa im Fall von anonymen Meinungsäußerungen durch einen Auskunftsanspruch gegenüber dem *Host* oder durch strengere Anforderungen auch Laien gegenüber, verbessern.

³² Peifer, JZ 2013, 853.

³³ Dies ist aber keine internetspezifische Besonderheit, sondern ein bekanntes Vorgehen auch im Zusammenhang mit Interviews oder Leserbriefen, vgl. Lehr, GRUR 2014, im Erscheinen.

³⁴ Zu diesen Forderungen im Einzelnen auch Lehr, GRUR 2014, im Erscheinen.

³⁵ OLG Hamburg, AfP 2006, 565; ein Überblick hierzu findet sich bei Mensching/Waschatz, AfP 2009, 442.

³⁶ So auch Lehr, GRUR 2014, im Erscheinen.